Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 44.

(Nr. 12362.) Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge. Vom 22. September 1922.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung der Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes usw. vom 6. September 1922 wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig auf 677 vom Hundert festgesetzt.

Artikel II.

Im Artikel I § 2 des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) in der Fassung des Gesetzes über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 15. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 137) werden die Worte „in Höhe von 55 vom Hundert" durch die Worte „in Höhe von 100 vom Hundert" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12363.) Verordnung über die Wahlen zum Reichstag, Landtag und Provinziallandtag in Oberschlesien. Vom 6. Oktober 1922.

Artikel I.

Reichstag.

Für die Wahl zum Reichstag hat der Reichsminister des Innern die im Reichsgesetzblatt I S. 755 veröffentlichte Verordnung vom 29. September 1922 erlassen.

Zum Kreiswahlleiter wird namens des Preußischen Staatsministeriums gemäß § 21 Abs. 3 der Reichswahlordnung in der Fassung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2171) der kommissarische Oberpräsident Bitta in Oppeln und zu seinem Stellvertreter der Oberpräsidialrat Dr. Berger in Oppeln ernannt.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1922.

Artikel II.

Landtag.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) und der §§ 13 Abs. 1 und 21 der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 571) bestimme ich für die Wahl zum Preußischen Landtag im Wahlkreise Nr. 9 folgendes:

§ 1.

Der Kreis Namslau (Regierungsbezirk Breslau) gehört, soweit er an der oberschlesischen Abstimmung nach dem Friedensvertrage teilgenommen hat, für die preußischen Landtagswahlen am 19. November 1922 zum Wahlkreise Nr. 9 (Oberschlesien).

§ 2.

Kreiswahlleiter und dessen Stellvertreter sind die im Artikel I für die Reichstagswahlen bestellten Wahlleiter.

§ 3.

Wahlberechtigt ist mit den aus § 2 des Landeswahlgesetzes sich ergebenden Einschränkungen, wer am 19. November 1922 im Lantagswahlkreise Nr. 9 wohnt, Reichsangehöriger und über 20 Jahre alt ist, es sei denn, daß er bereits am 20. Februar 1921 an einem Orte außerhalb dieses Wahlkreises seine Stimme abgegeben hat.

Wer am 20. Februar 1921 im Wahlkreise Nr. 9 gewohnt und nach diesem Tage seinen Wohnort an einen Ort außerhalb dieses Wahlkreises verlegt hat, kann sich in die Wählerliste oder Wahlkartei seines Wohnorts vom 20. Februar 1921 eintragen lassen. Auf Grund dieses Eintrags ist er berechtigt, an dem Wohnorte vom 20. Februar 1921 seine Stimme abzugeben oder sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen und auf Grund dieses Wahlscheins an einem beliebigen Orte des Wahlkreises Nr. 9 zu wählen.

§ 89 der Landeswahlordnung gilt entsprechend.

§ 4.

Die für die Wahl zum Preußischen Landtag am 20. Februar 1921 eingereichten Landeswahlvorschläge können geändert werden. Die Änderung kann nur in der Weise erfolgen, daß

1. zu den Bewerbern, die noch nicht als gewählt erklärt sind, neue Bewerber benannt werden,
2. die Reihenfolge der Bewerber, die noch nicht als gewählt erklärt sind, geändert wird,
3. in die Reihenfolge der Bewerber, die noch nicht als gewählt erklärt sind, neue Bewerber eingeschoben werden,
4. Bewerber, die noch nicht als gewählt erklärt sind, gestrichen werden.

§ 5.

Die Abänderungserklärungen (§ 4) müssen durch die Einreicher oder die Vertrauensleute der Landeswahlvorschläge beim Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, spätestens am 3. November 1922 abgegeben werden. Werden sie durch die Einreicher abgegeben und sind solche inzwischen verstorben oder haben sie die Eigenschaft als Wähler verloren, oder sind sie nachweislich verhindert, sich der Erklärung der übrigen Einreicher anzuschließen, oder sind sie nicht auffindbar, so ist dies dem Landeswahlleiter glaubhaft zu machen. Auch sind sie durch andere Wähler zu ersetzen, sofern nicht mindestens 20 Einreicher die Erklärung abgegeben haben.

§ 19 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 6.

Für die Wahl am 19. November 1922 können auch neue Landeswahlvorschläge nach den allgemeinen Vorschriften des Landeswahlgesetzes eingereicht werden.

§ 7.

Diese Bekanntmachung gilt als Einladung zur Abänderung der bisherigen oder Einreichung neuer Landeswahlvorschläge im Sinne des § 22 Satz 3 der Landeswahlordnung.

Neue Landeswahlvorschläge oder Abänderungen bisheriger Landeswahlvorschläge werden so, wie sie zugelassen sind, vom Landeswahlleiter nach § 43 der Landeswahlordnung veröffentlicht.

Artikel III.

Provinziallandtag.

Wahlberechtigt für die Wahl zum Provinziallandtag ist mit den sich aus § 3 des Provinziallandtagswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) ergebenden Einschränkungen, wer am 19. November 1922 in der Provinz Oberschlesien wohnt, Reichsangehöriger und über 20 Jahre alt ist, ohne Rücksicht darauf, ob er bereits am 20. Februar 1921 in einer anderen Provinz zum Provinziallandtage gewählt hat.

Die im Artikel II § 3 Abs. 2 bezeichneten Personen sind zum Provinziallandtage nicht wahlberechtigt, sofern sie am 19. November 1922 keinen Wohnsitz in der Provinz Oberschlesien haben.

Auf Grund von Wahlscheinen kann zum Provinziallandtag nicht gewählt werden (§ 5 der Wahlordnung vom 31. Dezember 1920 — Gesetzsamml. 1921 S. 8 —).

Artikel IV.

Gemeinsame Bestimmungen für die Landtags- und Provinziallandtagswahlen.

Die Wählerlisten und Wahlkarteien für die im Wahlkreise Nr. 9 stattfindende Wahl zum Landtag und für die Wahl zum Provinziallandtag in der Provinz Oberschlesien sind ebenso wie für die Reichstagswahlen vom 22. Oktober 1922 ab bis einschließlich 29. Oktober 1922 auszulegen. Die Gemeindebehörden können bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien über den 29. Oktober 1922 hinaus bis spätestens zum 4. November 1922 einschließlich auszulegen sind (§ 13 Abs. 1 der Landeswahlordnung, § 6 Abs. 1 der Wahlordnung zum Provinziallandtage).

Berlin, den 6. Oktober 1922.

Der Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 12364.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Landjägereibeamten. Vom 9. Oktober 1922.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 150) und des Artikel III des Gesetzes über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können und die nach dem 30. September 1922 angetreten werden, treten an die Stelle der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 9. August 1913 (Gesetzsamml. S. 372) in der Fassung der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1922 (Gesetzsamml. S. 69) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1a — Halbsatz 1 —	210	Pfennig,
— » 2 —	120	»
» 1b — » 1 —	120	»
— » 2 —	75	»
» 1c	75	» .

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1922 angetreten, aber an diesem Tage oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 9. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing,
zugleich für den Finanzminister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cassel für die Errichtung einer Volksküche und eines Jugendheims, Schaffung eines Aufenthaltsraums für Sozial- und Kleinrentner und für verwandte Zwecke der Volksversorgung und des öffentlichen Wohles, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 39 S. 263, ausgegeben am 30. September 1922;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kommunale Elektrizitätswerk Mark, Aktiengesellschaft in Hagen i. W., für den Bau von Überlandleitungen in den Stadtkreisen Iserlohn, Lüdenscheid und in den Gemeinden Hohenlimburg, Berchum, Ergste, Kesbern, Evingsen, Ihmert und Calle des Landkreises Iserlohn sowie zum Bau einer Starkstromfernleitung von Herdecke nach Elverlingsen in der Gemeinde Letmathe des Landkreises Iserlohn, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 35 S. 423, ausgegeben am 2. September 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, für den Ausbau des elektrischen Hochspannungsnetzes im Netzekreis, Kreisteil Czarnikau, durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 34 S. 113, ausgegeben am 2. September 1922;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Westfalen, Aktiengesellschaft in Bochum, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Stadtkreises Münster, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 37 S. 343, ausgegeben am 16. September 1922;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Carl Zeiß in Jena für den Bau einer Hochspannungsleitung im Kreise Ziegenrück von Ziegenrück bis Burgau, durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 37 S. 169, ausgegeben am 16. September 1922;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf für die Erweiterung des Pumpwerks V der städtischen Wasserwerke, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 38 S. 370, ausgegeben am 23. September 1922;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Buchenau im Kreise Hünfeld für die Anlage einer Wassergewinnungsanlage, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 38 S. 256, ausgegeben am 23. September 1922;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Herstellung der Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in den Kreisen Königsberg Nm., Landsberg Land, Oststernberg, Weststernberg, Krossen, Lebus, Soldin, Friedeberg Nm., Guben Land, Spremberg, Arnswalde und Sorau, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 38 S. 189, ausgegeben am 23. September 1922;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Oberbarnim und Niederbarnim, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 37 S. 401, ausgegeben am 16. September 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.